

Datei 3: Folgende Personen sind als Mitarbeiter*innen im Sinne der MAVO wahlberechtigt und/oder wählbar, wenn sie die Voraussetzungen nach der MAVO erfüllen (§ 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 MAVO)

Stichworte (A-Z)	Beschäftigungsgruppe/-art	Mitarbeiter?	Wahlberechtigt?	Wählbar?	Anmerkungen
Abordnung (abgeordnete Mitarbeiter)	Vom Dienstgeber veranlasste vorübergehende Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle, § 6 Abs. 1 Satz 3 AVO, § 9 AT AVR. (Hinweis: Eine Versetzung ist auf Dauer)	Ja	Ja	Ja	Abgeordnete Mitarbeiter dürfen <u>nach drei Monaten</u> in der Einrichtung wählen, in die sie abgeordnet sind. Das Wahlrecht für die frühere Einrichtung erlischt. <u>Ausnahme:</u> Keine Wahlberechtigung in der neuen Einrichtung, wenn der Mitarbeiter <u>in den nächsten sechs Monaten</u> in die frühere Einrichtung zurückkehrt (§ 7 Abs. 2 S.z 2).
Altersteilzeit	Altersteilzeit nach dem Teilzeitmodell	Ja	Ja	Ja	Teilzeitarbeit
	Altersteilzeit nach dem Blockmodell, die sich noch in der Arbeitsphase befinden	Ja	Ja	Ja	(Noch) in die Einrichtung eingegliedert
	Altersteilzeit nach dem Blockmodell, die sich am Wahltag in der Freistellungsphase befinden	Ja	Nein	Nein	§ 7 Abs. 4 Nr. 3 MAVO. Nicht mehr in die Einrichtung eingegliedert
Arbeitsgelegenheiten (sog. 1-EUR-Jobs)	Arbeitslose, die Arbeitsgelegenheiten im Sinne von § 16d SGB II ausüben	Nein	Nein	Nein	Zuweisung in die Einrichtung auf Grund Verwaltungsaktes
Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeiter)	Gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)	Ja	Nach 6 Monaten	Nein	§ 7 Abs. 2a MAVO -> nach 6 Monaten
Ausbildung (Berufsausbildungsverhältnis)	Auszubildende (siehe auch Praktikanten)	Ja	Ja	Ja	Wahlrecht in der Einrichtung, von der sie eingestellt sind, § 7 Abs. 3 MAVO
Aushilfen	Personen, die nur zeitweise beschäftigt werden	Ja	Ja	Ja	Siehe geringfügig Beschäftigung, Befristung und Teilzeit
Beamte	Kirchenbeamte	Ja	Ja	Ja	Dienstverhältnis

Befristung	Befristet Beschäftigte <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitbefristung (z.B. 01.01.2017 – 31.12.2018) ▪ Sachbefristung (z.B. Elternzeitvertretung) 	Ja	Ja	Ja	Es kommt darauf an, ob das Arbeitsverhältnis am Wahltag besteht. Die Mitgliedschaft in der MAV verlängert das AV nicht!
Beschäftigte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	Bei diesem Beschäftigten ist die Arbeitsleistung nachrangig (siehe auch Rehabilitation).	Nein	Nein	Nein	§ 3 Abs. 2 Nr. 6 MAVO
Beschäftigungsförderung (sog. Perspektiv-Jobs)	Erwerbsfähige Hilfsbedürftige, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16e SGB II ausüben.	Ja	Ja	Ja	I.d.R. liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor.
Beschäftigungsverbote (gesetzliche)	Z.B. 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt (§§ 3 Abs. 2, 6 MuSchG)	Ja	Ja	Ja	Das Arbeitsverhältnis besteht lückenlos weiter (keine Unterbrechung).

Betreuung	Mitarbeiter unter dauerhafter Betreuung.	Ja	Nein	Nein	§ 7 Abs. 4 Nr. 1 MAVO
Beurlaubung (ohne Bezüge)	Mitarbeiter, die am Wahltag ohne Bezüge beurlaubt sind (z.B. Sonderurlaub) und deren Beurlaubung ab dem Wahltag noch mindestens sechs Monate andauert	Nein	Nein	Nein	§ 7 Abs. 4 Nr. 2 MAVO
	Mitarbeiter, die am Wahltag ohne Bezüge beurlaubt sind (z.B. Sonderurlaub) und deren Beurlaubung ab dem Wahltag weniger als sechs Monate andauert	Ja	Ja	Ja	Sofern die Voraussetzungen nach §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 MAVO erfüllt sind
Bundesfreiwilligendienst	Personen, die den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) in der Einrichtung ableisten (Bufdis)	Nein	Nein	Nein	Bufdis sind keine Mitarbeiter. Kein Arbeitsvertrag in der Einrichtung
Ehrenamt	In Caritas und Kirche ehrenamtlich Tätige	Nein	Nein	Nein	Kein Beschäftigungsverhältnis

	Nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter (z.B. Ausbilder, Betreuer, Jugendtrainer)	Nein	Nein	Nein	Steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale)
Eingliederungsmanagement (betriebliches)	Mitarbeiter, die nach § 74 SGB V stufenweise wiedereingegliedert werden	Ja	Ja	Ja	Rechtsverhältnis eigener Art
Elternzeit	Mitarbeiter, die sich am Wahltag in Elternzeit befinden und deren Elternzeit ab dem Wahltag noch mindestens sechs Monate andauert	Nein	Nein	Nein	§ 7 Abs. 4 Nr. 2 MAVO analog
	Mitarbeiter, die sich am Wahltag in Elternzeit befinden und deren Elternzeit ab dem Wahltag weniger als sechs Monate andauert	Ja	Ja	Ja	Während der Elternzeit „ruht“ das Arbeitsverhältnis
	Mitarbeiter, die am Wahltag in Elternzeit sind, aber Teilzeit arbeiten	Ja	Ja	Ja	Siehe Teilzeit
Erwerbsunfähigkeitsrente (befristet)	Mitarbeiter, die am Wahltag noch mindestens sechs Monate eine befristete Erwerbsunfähigkeit- Rente beziehen	Ja	Nein	Nein	Das Arbeitsverhältnis „ruht“ während dieser Zeit. →§ 7 Absatz 4 Nr. 2 MAVO analog
	Mitarbeiter, bei denen die befristete Rente innerhalb von 6 Monaten nach der Wahl endet	Ja	Ja	Ja	
Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (FSJ/FÖJ)	Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr in der Einrichtung leisten	Nein	Nein	Nein	Keine „Mitarbeiter“ im Sinne des § 3 Abs. 1 MAVO
Geistliche	Priester und Diakone in den Kirchengemeinden	Nein	Nein	Nein	§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 MAVO
Gemeindereferenten	Gemeindereferenten, die einer Kirchengemeinde zugewiesen sind oder im Ordinariat arbeiten	Ja	Ja	Ja	Wahlberechtigt und wählbar <u>bei der MAV im Ordinariat in Speyer</u> , sofern sie nicht leitende Mitarbeiter sind

Geringfügige Beschäftigung – 538-EUR-Kräfte – Aushilfen (kurzfristig Beschäftigte)	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV: Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt.	Ja	Ja	Ja	Alle geringfügig Beschäftigten sind wahlberechtigt und wählbar, sofern sie die Voraussetzungen der § 7 und § 8 erfüllen.
	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV: Eine geringf. B. liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist.	Ja	Nein*	Nein	*Die 6-Monatsfrist des § 7 Abs. 1 MAVO wird <u>in der Regel</u> nicht erfüllt!
Gestellungsvertrag (Vertrag kirchlicher Rechtsträger – Orden)	Ein Orden stellt z.B. dem Träger einer kirchl. Einrichtung eine bestimmte Anzahl Ordensmitglieder für Pflegedienstleistungen zur Verfügung.	Ja	Ja	Ja	Mitarbeiter nach § 3 Abs. 1, Satz 1 Nr. 3 MAVO
Honorarkräfte (freie Mitarbeiter)	Mitarbeiter, die auf Grund eines freien Dienstvertrages tätig sind (selbstständig und nicht weisungsgebunden). Beispiel: Kirchenchorleiter	Nein	Nein	Nein	Kein Beschäftigungsverhältnis, keine Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Einrichtung! →Einzelfallprüfung!
Krankheit	Mitarbeiter, die schon längerfristig krank sind.	Ja	Ja	Ja	Arbeitsunfähige Mitarbeiter bleiben Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1!
Kurzfristig Beschäftigte	Aushilfen, die vorübergehend beschäftigt werden. Siehe geringfügig Beschäftigte (§ 8 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> SGB IV), Befristung und Teilzeit	Ja	Nein	Nein	Die 6-Monatsfrist des § 7 MAVO wird in der Regel nicht erfüllt!
Kündigung	Gekündigte Mitarbeiter (Grundsatz: Mit Ablauf der Kündigungs- oder Auslaufrist erlischt das Wahlrecht.)	Ja	Ja	Ja	Es kommt darauf an, ob das Arbeitsverhältnis am Wahltag noch besteht (nicht darauf, ob der Mitarbeiter tatsächlich arbeitet).

Lehrer	(zugewiesene)	Ja	Ja	Ja	es gelten nun die §§ 7 & 8 MAVO
Leiharbeitnehmer	Gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)	Ja	nach 6 Monaten	Nein	§ 7 Abs. 2a MAVO -> nach 6 Monaten
Leitung	Leiter von Einrichtungen im Sinne von § 1 MAVO (z.B. Verwaltungsleiter eines Krankenhauses oder eines Altenheims)	Nein	Nein	Nein	Diese Mitarbeiter sind Teil der „Unternehmensleitung“ bzw. stehen dieser aufgrund ihrer Funktion nahe, § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2.
	Personalleiter	Nein	Nein	Nein	§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 MAVO
	Sonstige Mitarbeiter in leitender Stellung	Nein	Nein	Nein	§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 MAVO
	Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder →keine Leitung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 <u>Nr. 2 + 3</u> MAVO, i.d.R. auch keine Leitung nach <u>Nr. 4</u> .	Ja	Ja	?*	*§ 8 Abs. 2 MAVO: Einzelfallentscheidung! (bei geschäftsgeführten Kindergärten)
Mutterschutz	Mitarbeiterinnen während der Mutterschutzfristen bzw. Beschäftigungsverbote nach dem MuSchG.	Ja	Ja	Ja	Gesetzliche Arbeitsverbote berühren den Bestand des Arbeitsverhältnisses nicht!
Orden (Ordensmitglieder)	Ordensangehörige mit Leitungsfunktion.	Nein	Nein	Nein	§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 – 3 MAVO
	Nicht leitende Ordensangehörige, die einen Arbeitsvertrag z.B. mit dem Träger eines kirchlichen Krankenhauses haben.	Ja	Ja	Ja	Arbeitsverhältnis!
	Ordensangehörige, die aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind.	Ja	Ja	Ja	Besonderes Beschäftigungsverhältnis. Siehe Gestellungsvertrag.
	Ordensangehörige, die an einem Arbeitsplatz in einer eigenen Einrichtung des Ordens arbeiten.	Ja	Ja	Ja	Die Ordensmitglieder sind den weltlichen Beschäftigten vergleichbar.
Pastoralreferenten	Pastoralreferenten, die einer Kirchengemeinde zugewiesen sind oder im Ordinariat arbeiten	Ja	Ja	Ja	Wahlberechtigt und wählbar <u>bei der MAV im Ordinariat in Speyer</u> , sofern sie nicht leitende Mitarbeiter sind

Pflegedienstleitung (PDL)	PDL in einem Krankenhaus	Nein	Nein	Nein	Einrichtungsleitung, § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2.
	PDL in einer Sozialstation (SST)	?	?	?	Einzelfallprüfung! Es kommt darauf an, ob die SST einen eigenen Leitungsapparat hat (Nr. 2) bzw. die PDL in leitende Funktion berufen wurde (Nr. 3 und 4).
Praktikanten (Arbeitsverhältnis mit besonderer Art von Ausbildung)	Medizinstudenten, die z.B. in einem kirchlichen Krankenhaus ihr Praktikumsjahr ableisten.	Nein	Nein	Nein	Vorübergehende Eingliederung, aber keine arbeitsrechtl. Verbindung zur Einrichtung.
	Anerkennungspraktikanten (z.B. in der KiTA)	Ja	Ja	Ja	Sofern sie die Voraussetzungen der § 7 Abs. 1 und § 8 MAVO erfüllen.
	Berufliche Vor praktikanten	Ja	Ja	Ja	
	Studenten im Rahmen ihres Fachhochschulstudiums (Werkstudenten)	Ja	Ja	Ja	Weisungsgebundene Beschäftigung, Eingliederung in die Einrichtung.
Praktikanten zur Berufsorientierung (z.B. Schulpraktikum)	Nein	Nein	Nein	Keine Mitarbeiter nach MAVO.	
Rehabilitation	Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, berufl. und sozialen Reha oder Erziehung dient.	Nein	Nein	Nein	§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 MAVO
Sonderurlaub	Siehe Beurlaubung ohne Bezüge	Ja	*Prüfen	*Prüfen	*§ 7 Abs. 4 Nr. 2 MAVO
Teilzeit	Mitarbeiter, deren regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer ist als die eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten.	Ja	Ja	Ja	Auch die so genannten 556-EUR-Kräfte sind Teilzeitkräfte! Siehe geringfügige Beschäftigung.
Übungsleiter	Rein nebenberufliche (ehrenamtliche) Tätigkeit als Übungsleiter. Siehe Ehrenamt!	Nein	Nein	Nein	Kein Beschäftigungsverhältnis